

Gemeinde Egelsbach Aktuell	Gemeinde Egelsbach Entwurf	HSGB Muster	Stadt Langen Entwurf Stand 14.07.2017	Entwurf Nachbarkommune intern Stand 2017
Satzung der Gemeinde Egelsbach über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge - Stellplatz- und Ablösesatzung -		Stellplatzsatzung der Stadt / Gemeinde (Stand 2002)	Satzung der Stadt Langen (Hessen) über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen sowie Abstellplätzen für Fahrräder – Stellplatzsatzung –	Satzung über die Schaffung von Stellplätzen oder Garagen und Abstellplätzen im Gebiet - Einstellplatzsatzung
Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, 1992, S. 533) und der §§ 50, 87 Abs. I S. 1, Nr. 4 und Nr. 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I, S. 655), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach am 11. Mai 1995 folgende Satzung beschlossen:		Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ¹ sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) ² hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt / Gemeindevertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 44 Abs. 1 S. 2 und 81 Abs. 1 Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, ber. S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294), in Verbindung mit §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen (Hessen) in ihrer Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457) sowie der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I, S. 618), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom xx.xx.2017 folgende Satzung erlassen:
		§ 1 Geltungsbereich		
		Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt / Gemeinde.		
§ 1 Stellplatz- und Abstellplatzpflicht			§ 1 Begriffsbestimmungen	
(1) Begriffe: - Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die dem Abstellen von KFZ außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen. - Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von KFZ. - Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerflächen oder -räume für KFZ gelten nicht als Stellplätze und Garagen im Sinne dieser Satzung. - Abstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen dienen.			Im Sinne dieser Satzung bezeichnet der Ausdruck „Anlagen“ bauliche Anlagen, Grundstücke, andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 und 2 der Hessischen Bauordnung (HBO); „Einstellplätze“ Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge; „Abstellplätze“ Abstellplätze für Fahrräder; „Notwendige Stellplätze“ Einstellplätze sowie Abstellplätze in geeigneter Zahl, Lage, Größe und Beschaffenheit; „Stellplatzbedarf“ die Zahl der notwendigen Stellplätze; „Ablösung“ das Erlassen der Herstellung von Einstellplätzen ganz oder teilweise gegen Zahlung eines Geldbetrags; „Stapelparkeranlagen“ kraftbetriebene Hebebühnen, mit deren Hilfe mehrere Fahrzeuge übereinander abgestellt werden können.	
		§ 2 Herstellungspflicht	§ 2 Herstellung und Nutzbarkeit	§ 1 Herstellungspflicht
(2) Für das Gebiet der Gemeinde Egelsbach wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn		(1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in	(1) Bauliche Anlagen und sonstige Anlagen im Sinne der Hessischen Bauordnung (HBO), bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn	(1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Einstellplätze (Stellplätze oder Garagen für

Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie an einem geeigneten Standort hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).		ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.	Einstellplätze sowie Abstellplätze in geeigneter Zahl, Lage, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden. Satz 1 gilt auch für die Nutzung von Grundstücken und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 2 HBO.	Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl, Größe und Beschaffenheit nachgewiesen und hergestellt werden (notwendige Einstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. der Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlage fertig gestellt sein.
			2) Die notwendigen Stellplätze müssen spätestens ab dem Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme fertiggestellt und gemäß ihrer Zweckbestimmung nutzbar sei.	
(3) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 2 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung i.S. des Abs. 2 gleich. In diesen Fällen ist bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze von dem geänderten Gesamtzustand der Anlage auszugehen.		(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).	<i>Siehe § 12</i>	(2) Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen oder sonstigen Anlagen ist der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an notwendigen Einstellplätzen durch die Herstellung dieser in ausreichende Zahl und Größe sowie Beschaffenheit zu erfüllen.
		(3) Bei bestehenden Anlagen wird die Herstellung notwendiger Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nachträglich verlangt werden, weil Gründe des Verkehrs und / oder städtebauliche Gründe dies erfordern. (5) Auf die Herstellung von notwendigen Garagen oder Stellplätzen wird verzichtet, soweit der Stellplatzbedarf a) durch besondere Maßnahmen (z.B. Schaffung öffentlicher Parkflächen, städtebaulicher Vertrag etc.) verringert wird. b) durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen entsteht.		(3) Auf die Herstellung von notwendigen Einstellplätzen wird verzichtet, soweit der Stellplatzbedarf durch den nachträglichen Ausbau einschließlich der Änderung von zum Zeitpunkt des in Krafttretens dieser Satzung bestehenden Dach- und Kellergeschossen zu Wohnzwecken entsteht.
				(4) Absatz 1 gilt nicht in Fällen, in denen Stellplatzeinschränkungssatzungen anderslautende Regelungen treffen.
(4) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 2 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie infolge der Änderung die zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.				
§ 2 Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze		§ 3 Größe		§ 2 Größe
(1) Stellplätze sind nach folgenden Mindestmaßen zu errichten: 1 Stellplatz für PKW 2,3 m x 5,0 m = 11,5 qm behindertengerechter PKW-Stellplatz 3,5 m x 5,0 m = 17,5 qm		(1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO).	<i>Siehe § 7 Abs. 1 – 4</i>	(1) Einstellplätze und ihre Zufahrten müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Die Summe der Breite aller Zufahrten zu Stellplätzen oder Garagen von öffentlichen Verkehrswegen aus darf bei nicht-

2 Stellplatz für LKW und Omnibusse 3,5 m x 12,0 m = 42,0 qm 3 Stellplatz für Lastzüge u. Gelenkbusse 3,5 m x 18,0 m = 63,0 qm				gewerblich genutzten Baugrundstücken je Baugrundstück 6 m und bei gewerblich genutzten Baugrundstücken 9 m nicht übersteigen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung - GaVO).
(2) Notwendige Fahrgassen sind mit ausreichender Mindestbreite in Anlehnung an die "Empfehlung für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 91) anzulegen".			Siehe § 7 Abs. 9	
(3) Garagen müssen in ihrem Innenmaß die Mindestmaße des Absatz 1 einhalten.				
(4) Abstellplätze für Fahrräder müssen so bemessen sein, daß sie ein bequemes und sicheres Abstellen der Fahrräder ermöglichen. Die Abmessungen sollen sich an den Empfehlungen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club's (ADFC) orientieren.		(2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m ² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.	Siehe § 7 Abs. 5 - 7	(2) Der Flächenbedarf für einen Abstellplatz beträgt 1,5 m ² (2,00 m x 0,65 m Abstellfläche zuzüglich Bewegungsfläche). Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Im Übrigen sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. In Abstellanlagen mit mehr als 20 Abstellplätzen ist außerhalb der Bewegungsfläche zusätzlich eine Fläche von 3 m ² pro 20 Abstellplätze für Kinder- oder Lastenanhänger, Lastenfahrräder und ähnliches vorzusehen.
§ 3 Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder		§ 4 Zahl	§ 3 Zahl der notwendigen Stellplätze im Allgemeinen	§ 3 Anzahl
(1) Die Zahl der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage I, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Abweichungen von diesen Richtwerten können im Einzelfall nur mit Zustimmung der Gemeinde zugelassen oder gefordert werden. Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für den jeweiligen Nutzungsabschnitt gesondert zu ermitteln. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze bemißt sich nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.		(1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.	(1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach Anlage 1, in Bezug auf die Einstellplätze jeweils kaufmännisch gerundet auf einen vollen Stellplatz. Der Anteil für die Nutzung durch Besucher ist in dieser Bemessung enthalten und in Anlage 1 ausgewiesen. Bei der Zahl der notwendigen Stellplätze handelt es sich um ein Mindestmaß.	(1) Die Anzahl der nach § 1 nachzuweisenden und herzustellenden notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1 unter Berücksichtigung der Gebiete mit hoher Erschließungsqualität durch den Öffentlichen Personennahverkehr (Anlage 2). Anteile von Stellplätzen sind ab 0,5 als ganze Einheiten zu rechnen.
				(2) Die Anzahl der nach § 1 nachzuweisenden und herzustellenden notwendigen Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1. Anteile von Abstellplätzen sind ab 0,5 als ganze Einheiten zu rechnen. (Fahrrad-) Abstellplätze werden bei hoher Erschließungsqualität durch den Öffentlichen Personennahverkehr nicht abgemindert (Anlage 2).
(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage zu dieser Ortsatzung		(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist,	(2) Für Nutzungsarten, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, gelten die dort aufgezählten	(4) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist,

nicht erfaßt ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem Stellplatzbedarf. Die Richtwerte der Anlage zu dieser Ortssatzung für vergleichbare Nutzungen sind dabei heranzuziehen.		richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.	Tatbestände entsprechend, soweit hinsichtlich der Nutzungsart und des zu erwartenden Zu- oder Abgangsverkehrs Vergleichbarkeit besteht. Im Übrigen richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinn-gemäßer Berücksichtigung der in Anlage 1 aufgeführten Tatbestände.	richtet sich die Anzahl der Einstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage zu Abs. 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heran-zuziehen.
			(3) Neben den Einstellplätzen für Personenkraftwagen und den Abstellplätzen sind, soweit dies für die jeweilige Anlage und ihre bestimmungsgemäße Nutzung erforderlich ist, Einstellplätze für Lastkraftwagen und/oder Busse herzustellen.	
(3) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.		(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.	(4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen innerhalb einer Nutzungseinheit ist der Stellplatzbedarf für jeden Nutzungsbereich anhand der Tatbestände in Anlage 1 gesondert zu ermitteln. Tritt eine Nutzung gegenüber der übrigen Nutzung einer Nutzungs-einheit deutlich in den Hintergrund und ergänzt diese in nicht nennenswertem Umfang, so ist für die Bemessung des Stellplatzbedarfs einzig die Hauptnutzung maßgeblich.	(3) Bei unterschiedlich genutzten Anlagen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Einstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
		(4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.		(5) Steht die nach Abs. 1 ermittelte Anzahl notwendiger Stellplätze in offensichtlichem Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze an Hand einer Einzelermittlung der Stellplatznachfrage erhöht oder ermäßigt werden.
			(5) Im Einzelfall kann durch den Magistrat der Stadt Langen im pflichtgemäßen Ermessen aufgrund besonderer Umstände – jeweils ganz oder teilweise – der Ein- und Abstellplatzbedarf als in anderer Weise gedeckt betrachtet werden, der Stellplatzbedarf geringer festgelegt werden oder die Herstellungspflicht entfallen. Als Umstände im vorgenannten Sinne gelten insbesondere: (a) Verschiedene Nutzungen von Anlagen erfolgen zu unterschiedlichen Nutzungszeiten und außerhalb der Nutzungszeiten haben die Nutzungen (jeweils oder teilweise) einen geringeren Stellplatzbedarf; die Zahl der notwendigen Stellplätze kann sich hier abweichend von Absatz 1 nach dem größten, zeitgleich gegebenen Stellplatzbedarf	(6) Bei baulichen und sonstigen Anlagen mit mehr als zehn notwendigen Stellplätzen kann die Herstellungspflicht für bis zu maximal 50% der notwendigen Stellplätze entfallen, wenn dauerhaft Maßnahmen ergriffen werden, die den Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen verringern. Die Anzahl herzustellender Stellplätze richtet sich nach Anlage 3 dieser Satzung oder nach einer Einzelermittlung, in der die Maßnahmen, ihre verkehrlichen Wirkungen und die daraus resultierende verringerte Anzahl herzustellender Stellplätze nachgewiesen sind.

			<p>bemessen. Voraussetzung ist, dass die Nutzungszeiten der betreffenden Anlagen durch eine Baugenehmigung, einen Abweichungsbescheid, eine Baulast nach HBO, durch eine Ausnahme oder Befreiung nach Baugesetzbuch (BauGB) oder anderweitig öffentlich-rechtlich gesichert sind.</p> <p>(b) Für Vorhaben auf einem oder mehreren benachbarten Grundstücken eines Eigentümers bis zu einer fußläufigen Entfernung von 300 m mit einem regulären Ein-stellplatzbedarf von mindestens 15 Einstellplätzen: Ein Mobilitätskonzept belegt den geringeren Einstellplatzbedarf bzw. die anderweitige Deckung desselben. Bestandteile eines solchen Konzepts können etwa ein Car-Sharing-Angebot oder die Ausgabe von Job-Tickets sein. Die Verpflichtung zur Herstellung des regulären Einstellplatzbedarfs tritt wieder in Kraft, soweit und sobald die Voraussetzungen für den geringeren Einstellplatzbedarf bzw. die anderweitige Deckung desselben entfallen sind. Bei Vorhaben auf mehreren Grundstücken im Sinne von Satz 1 findet § 6 Abs. 2 Anwendung.</p> <p>(c) Bis zu einem Viertel der regulär notwendigen Einstellplätze können durch ebenerdige, schwellenlos erreichbare Abstellplätze für Fahrräder in Gebäuden oder abschließbaren Fahrradboxen oder -garagen ersetzt werden. Dabei sind für einen Einstellplatz vier Abstellplätze herzustellen; diese werde zur Hälfte auf die Verpflichtung Abstellplätze zu errichten angerechnet.</p> <p>(d) Bei temporärer Errichtung, Aufstellung oder Nutzung von Anlagen kann auf die Herstellung von Ein- und/oder Abstellplätzen ganz oder teilweise verzichtet werden.</p> <p>(e) Es besteht ein offensichtliches Missverhältnis zwischen tatsächlichem und nach Absatz 1 ermitteltem Stellplatzbedarf oder Abstellplatzbedarf. Ein solches Missverhältnis kann auch dergestalt sein, dass der tatsächliche Bedarf über dem nach Absatz 1 ermittelten liegt.</p>	
(4) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.		(6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.		
(5) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die				

gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.				
				(7) Bei Anlagen nach § 46 Abs. 1 HBO sowie bei baulichen Anlagen ab 10 notwendigen Stellplätzen und Garagen müssen mindestens 3 % der notwendigen Stellplätze und Garagen, jedoch mindestens ein Stellplatz als Stellplätze im Sinne des § 2 (2) Garagenverordnung ausgebildet sein (Behindertenstellplätze). Behindertenstellplätze werden bei hoher Erschließungsqualität durch den Öffentlichen Personennahverkehr nicht abgemindert (Anlage 2).
		(5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Gemeinde / Stadt erforderlich.		(8) Die zulässige Anzahl nicht notwendiger Garagen oder Stellplätze richtet sich nach der Stellplatzeinschränkungssatzung
			§ 4 Zahl der notwendigen Stellplätze in der Sonderzone „Kernstadt“	
		<i>In der Mustersatzung des HSGB wird die Einschränkung für bestimmte Gebietsbereiche in unterschiedlichen Möglichkeiten angeboten, die dann individuell angepasst werden müssen.</i>	(1) Für die verkehrlich hoch belasteten und städtebaulich bedeutsamen Gebiete ist gemäß Anlage 2 zu dieser Stellplatzsatzung eine Sonderzone „Kernstadt“ festgelegt. Erfasst sind alle Flächen, die innerhalb der in Anlage 2 festgelegten Grenzen liegen. Grundstücke, die nach Grundstücksveränderungen mindestens zu dreiviertel ihrer Fläche in der Sonderzone „Kernstadt“ liegen, werden ganz zu dieser Sonderzone gerechnet.	
			(2) In der Sonderzone „Kernstadt“ gilt der in Anlage 1 aufgeführte gesonderte Stellplatzschlüssel, in Bezug auf die Einstellplätze jeweils kaufmännisch gerundet auf einen vollen Stellplatz. Im Übrigen bleibt § 3 unberührt.	
			§ 5 Änderungen, Nutzungsänderungen und Stellplatzguthaben	
			(1) Bei Änderungen und Nutzungsänderungen rechtmäßig bestehender Anlagen erfolgt ein rechnerischer Vergleich nach den Zahlen dieser Satzung zwischen dem Bedarf der bestehenden Anlage und dem Bedarf der geänderten Anlage. Errechnet sich ein Mehrbedarf, sind diese Einstellplätze und Abstellplätze gemäß dieser Satzung herzustellen. Errechnet sich ein Minderbedarf, bleibt die Differenz als Guthaben für zukünftige Änderungen und Nutzungsänderungen auf dem Grundstück erhalten. Dieses Guthaben verfällt, wenn die Zahl der jeweils tatsächlich vorhandenen notwendigen Einstellplätze oder Abstellplätze reduziert wird.	
			(2) Bei Abriss und Neubau auf dem gleichen	

			Grundstück gilt der vorstehende Absatz 1 entsprechend, wenn der Neubau innerhalb von zwei Jahren nach Abrissbeginn fertiggestellt wird. Die Frist kann um bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn mit dem Neubau begonnen wurde. Dies gilt unabhängig von der Art der baulichen Nutzung der bestehenden Anlage und des Neubaus.	
			(3) Soweit durch Änderungen, Nutzungsänderungen oder Abriss und Neubau zusätzliche Flächen in Aufenthaltsräumen entstehen, sind für diese Flächen Einstellplätze und Abstellplätze wie bei einem Neubau herzustellen.	
§ 4 Beschaffenheit, Lage und Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder		§ 6 Standort	§ 6 Lage der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze	§ 4 Lage, Ausstattung, Gestaltung und Beschaffenheit von Stellplätzen und Garagen
(1) Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und zu unterhalten. Stellplätze oder Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung (höchstens 100 m Fußweg) auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, hergestellt werden.		Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist	(1) Die notwendigen Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Grundstück herzustellen, auf dem die Anlage liegt. (2) Einstellplätze und Abstellplätze können auch auf einem in zumutbarer Entfernung liegenden Grundstück hergestellt werden, wenn ihre Zuordnung zu dem Vorhaben öffentlich-rechtlich gesichert ist. Zumutbar im Sinne des Satzes 1 ist für Einstellplätze im Falle von Wohnnutzungen regelmäßig eine fußläufige Entfernung von bis zu 300 m, im Übrigen von bis zu 450 m; für Abstellplätze bis zu 60 m.	(1) Stellplätze oder Garagen sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und zu unterhalten. Sie dürfen auch in zumutbarer Entfernung (höchstens 300 m Fußweg) vom Baugrundstück auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, nachgewiesen oder hergestellt werden.
			(3) Die notwendigen Stellplätze und Garagen müssen unabhängig voneinander nutzbar sein. Nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern kann davon abgewichen werden, sofern je Wohnung größer als 45 qm zwei Stellplätze zugeordnet werden.	
			§ 7 Größe und sonstige Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze; Elektromobilität	
<i>Siehe § 2 Abs. 1</i>			(1) Einstellplätze für Personenkraftwagen einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten bzw. Rampen sind nach den Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung – GaV) in ihrer jeweils geltenden Fassung herzustellen.	
			(2) Einstellplätze für Kraftfahrzeuge von Behinderten sind in den Abmessungen gemäß GaV herzustellen. Einstellplätze für Kraftfahrzeuge von Behinderten sind als solche leicht erkennbar durch Beschilderung und/oder Bodenmarkierung zu kennzeichnen und für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.	

			(3) Stapelparkeranlagen sind nur in mindestens dreiseitig geschlossenen Garagen zulässig.	
			(4) Einstellplätze für Lastkraftwagen und Busse sind ihrem jeweiligen Zweck entsprechend herzustellen.	
Siehe § 2 Abs. 4		Siehe § 3 Abs. 2	(5) Abstellplätze sind in den Abmessungen von mindestens 0,8 m x 2,0 m herzustellen. Vor Abstellplätzen muss eine ausreichende Bewegungsfläche von 1,8 m vorhanden sein. Sie sollen ebenerdig liegen. Werden sie auf anderen Ebenen hergestellt, muss die Zuwegung mittels geeigneter befahrbarer Rampen, Schieberampen mit max. 20° Neigung oder Aufzüge erfolgen. Bei Anlagen mit weniger als 10 Abstellplätzen genügen Treppen mit seitlichen Rampen, eine Zuwegung nur über Treppen ist unzulässig. Abstellplätze öffentlich zugänglicher Anlagen sollen mit geeigneten Vorrichtungen zum Anschließen des Rahmens und mindestens eines Laufrads versehen werden. Es sind nur solche Ständer zugelassen, die keine Beschädigungen an den Laufrädern zulassen. Alternativ sind abschließbare Fahrradboxen zulässig. Abstellplätze im Freien sollen möglichst überdacht werden; bei Wohngebäuden gemäß Anlage 1 Nr.1 müssen sie überdacht werden, ausgenommen davon sind die Besucherabstellplätze. Für Wohngebäude müssen 50 % der Abstellplätze in Gebäuden nachgewiesen werden. Abstellplätze für Besucher sollen vom öffentlichen Raum aus erkennbar und zugänglich sein.	Siehe § 5 Abs. 2, 4-5
			(6) Bei Vorhaben ab einem regulären Stellplatzbedarf von 20 Einstellplätzen sollen mindestens 10 % der Einstellplätze mit einer Stromzuleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen versehen werden. Bei der Berechnung ist jeweils auf den vollen Stellplatz aufzurunden, wobei die Zahl mindestens „1“ beträgt.	§ 4 Lage, Ausstattung, Gestaltung und Beschaffenheit von Stellplätzen und Garagen (7) Bei baulichen Anlagen mit mehr als 20 notwendigen Stellplätzen sind 10 % der Stellplätze mit einer Stromzuführung für die Ladung von Elektrofahrzeugen zu versehen.
		§ 5 Beschaffenheit (1) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Einfamilienhäusern kann mit Zustimmung der Gemeinde / Stadt hiervon abgewichen werden.		(6) Stellplätze und Garagen müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden.
			(7) Bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten müssen Abstellräume für Fahrräder mit Stromanschluss zur Ladung von Elektrofahrrädern versehen werden. Je angefangene zehn Abstellplätze ist eine	Siehe § 5 Abs. 9

			Anschlussmöglichkeit vorzusehen.	
§ 4 Beschaffenheit, Lage und Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder (2) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar oder gegebenenfalls durch ein Hinweisschild gekennzeichnet und stets ohne technische Hilfsmittel zugänglich sein und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.		(4) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.	(8) Einstellplätze für Kraftfahrzeuge von Besucherinnen und Besuchern müssen vom öffentlichen Straßenraum aus erkennbar oder ausgeschildert sowie zu Besucherzeiten jederzeit zugänglich sein. Einstellplätze für Besucherinnen und Besucher dürfen nicht in selbst zu bedienenden mechanischen Parksystemen (z. B. Stapelparkeranlagen) angelegt werden.	
<i>Siehe § 2 Abs. 2</i>			(9) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen und Garagen dürfen insgesamt nicht breiter als 6,0 m sein.	
			§ 8 Gestaltung der notwendigen Stellplätze	
§ 4 Beschaffenheit, Lage und Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder (3) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigem Belag, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers andere Ausführungsarten erforderlich sind, auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.		§ 5 Beschaffenheit (2) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. (3) Garagen, Stellplätze und Abstellplätze müssen wie folgt beschaffen sein:	(1) Notwendige Stellplätze im Freien sind mit Pflaster, Verbundsteinen oder in ähnlicher luft- und wasserdurchlässiger Ausbauphase (Schotterrasen, Rasenkammersteine, breitfugiges Pflaster o. ä.) und mit klimaschutzgerechten Materialien auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. Ein anderer Belag kann ausnahmsweise zugelassen werden. Garagenhöfe müssen befestigt werden (Pflaster, Asphalt o. ä.). Bei Abstellplätzen muss die Fläche zum standsicheren Abstellen von Fahrrädern geeignet sein.	§ 4 Lage, Ausstattung, Gestaltung und Beschaffenheit von Stellplätzen und Garagen (3) Stellplätze sind mit geeignetem, luft- und wasserdurchlässigem Belag zu befestigen, soweit nicht andere Ausführungsarten zum Schutz des Grundwassers erforderlich sind. Sie dürfen nur auf Flächen hergestellt werden, die weder als Rettungswege noch als Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr erforderlich sind.
			(2) Einstellplätze sind durch geeignete Bepflanzungen (Bäume, Hecken und Sträucher) abzuschirmen; die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.	
(4) Je 5 Stellplätze ist ein mittelkroniger, standortgerechter Laubbaum mit einer unbefestigten Baumscheibe von mindestens 6 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Vorhandene Bäume können angerechnet werden. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen.			(3) Ab sechs Einstellplätze ist auf eigener Fläche entlang der Längs- oder Schmalseite ein standortgerechter Laubbaum gemäß Anlage 3 mit einem Mindestumfang von 16 cm (gemessen in 1,0 m Höhe) mit einer unbefestigten Baumscheibe von mindestens 10 qm zu pflanzen, gegen Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge zu sichern und dauerhaft zu erhalten. °Ab dem siebenten Einstellplatz ist für je weitere angefangene sechs Einstellplätze ein weiterer Baum zu pflanzen. °Die Mindestbreite des Pflanzbeets beträgt 2,0 m und darf durch Überhangstreifen nicht reduziert werden. °Die Längsseiten von Einstellplätzen sind gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen mit Grünstreifen von mindestens 0,5 m Breite abzuschirmen und dauerhaft zu erhalten oder einzufrieden.	(4) Stellplätze sowie die zugehörigen Verkehrsflächen sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen und durch Grünstreifen von anderen Flächen zu trennen. Für je 4 Stellplätze ist zwischen den Stellplätzen oder in begründeten Ausnahmefällen in unmittelbarer Nähe ein standortgerechter hochstämmiger Baum mit mindestens 18-20 cm Baumumfang in einer unbefestigten Pflanzfläche zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Diese offene Pflanzfläche ist in einer Größe von mindestens 6 m ² (2,5 m x 2,5 m) auszuführen. Das mit geeignetem Baumpflanzsubstrat zu verfüllende Baumgrubenvolumen soll 6 m ³ (2,0 m x 2,0 m x 1,5 m Tiefe) betragen. Bei der Baumauswahl sind die Empfehlungen der jeweils aktuellen „Straßenbaumliste der deutschen Gartenamtsleiterkonferenz“ zu berücksichtigen. Die Pflanzfläche ist durch Rand- oder

				Kantensteine oder in vergleichbarer Weise zu sichern und gärtnerisch dauerhaft zu unterhalten. Die Pflanzflächen sollen durch geeignete Schutzvorkehrungen wie Abdeckgitter gesichert werden. Stellplätze mit mehr als 1000 m ² befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen.
			(4) Einstellplätze mit zusammenhängend mehr als 1.000 qm sind zusätzlich durch eine raumgliedernde, die Übersichtlichkeit wahrende Bepflanzung (Sträucher, Büsche o. ä.) zu unterteilen, diese ist dauerhaft zu erhalten. Böschungen zwischen einzelnen Einstellplatzgruppen sind zu begrünen.	
			(5) Soweit bei zeitlich begrenzter Errichtung, Aufstellung oder Nutzung von Anlagen nicht auf die Herstellung von Ein- oder Abstellplätzen verzichtet wird, entfällt bei einem Verbleib der Anlage für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren jegliche Begrünungspflicht.	
			(6) Bei Umgestaltung bestehender Stellplatzanlagen im Rahmen städtebaulicher Maßnahmen gemäß besonderem Städtebaurecht nach BauGB kann mit Zustimmung der Stadt von § 8 Abs. 2 und 3 abgewichen werden.	
(5) Die Oberfläche von Tiefgaragen ist, soweit sie nicht selbst als Einstellplatzfläche genehmigt ist, als Grünfläche zu gestalten, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Flachdächer ebenerdiger Garagenanlagen über 100 qm Nutzfläche sollen, soweit von der Konstruktion her möglich, begrünt werden			(7) Die Oberfläche von Tiefgaragendächern ist, sofern sie nicht selbst als Stellplatzfläche genehmigt ist, als Grünfläche zu gestalten, gärtnerisch anzulegen und zu erhalten. Die Grünfläche ist soweit wie möglich naturnah zu gestalten. Flachdächer von Garagenanlagen über 100 qm Nutzfläche sind zu begrünen.	(5) Die Oberfläche von Tiefgaragen ist, soweit sie nicht selbst als Einstellplatzfläche genehmigt ist, als Grünfläche zu gestalten, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Flachdächer ebenerdiger Garagenanlagen mit über 100 m ² Nutzfläche sollen begrünt werden. Die Erdüberdeckung ist in einer Höhe von 0,8 m auszuführen. An den Baumstandorten beträgt die Erdüberdeckung 1,0 m. Festsetzungen zu Erdüberdeckung bei Tiefgaragen in Bebauungsplänen haben dabei Vorrang.
			(8) Stellplätze bei Tankstellen und Kfz-Werkstätten sind abweichend von Abs. 1 mit einem wasserableitenden, kraftstoff- und ölresistenten Belag (z. B. Asphalt, bituminöse Decken, Beton mit kraftstoff- und ölresistenter Fugenausbildung) zu befestigen. Sie sind außerdem mit Schlammfängern und Abscheidern für Leichtflüssigkeiten zu versehen. Die entsprechenden Bestimmungen der DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ (Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin) und der Entwässerungssatzung der Stadt Langen in der jeweils geltenden Fassung sind zu	

			beachten.	
				§ 5 Lage, Ausstattung, Gestaltung und Beschaffenheit von Abstellplätzen
				(1) Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen (höchstens 30 m Fußweg), herzustellen und zu unterhalten. Sie dürfen auch in unmittelbarer Nähe (höchstens 30 m Fußweg) vom Bau-grundstück auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, nachgewiesen oder hergestellt werden.
				(2) Bei Wohngebäuden nach Anlage 1, Nr. 1.2 bis 1.6, sollen mindestens 50 % der notwendigen Abstellplätze in einem abschließbaren Raum – in Gebäuden oder im Außenbereich - nachgewiesen werden.
				(3) Bei baulichen und sonstigen Anlagen mit Kunden- und Besucherverkehr sind Abstellplätze in unmittelbarer Nähe des Gebäudeeingangs zu errichten.
Siehe § 2 Abs. 4			Siehe § 5 Abs. 5	(4) Abstellplätze in Gebäuden müssen gut zugänglich, auf möglichst kurzem, beleuchtetem Weg und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig erreichbar sein. Soweit Abstellplätze nicht ebenerdig hergestellt werden können, müssen sie über befahrbare Rampen mit maximal 6% Neigung oder über Treppenrampen mit mindestens 1,50 m Treppenbreite und maximal 18% Neigung erreichbar sein. In Wohngebäuden ist ein Aufzug in ausreichender Größe (Mindestabmessung 1,10 m x 2,10 m) zulässig. Abstellplätze in Gebäuden sollen erreichbar sein, ohne dass selbsttätig schließende Türen passiert werden müssen.
				(5) Die Zu- und Ausfahrt ist niveaugleich, mit Fahrradrampe (max. 6 % Steigung) oder Fahrradaufzug (Mindestabmessung 1,10 m x 2,10 m) zu gestalten. Eine abknickende Wegführung ist zu vermeiden. Einer ebenerdigen, niveaugleichen Zu- und Ausfahrt zu den Fahrradabstellanlagen ist im Hinblick auf die Nutzung mit Kindern sowie mit Lasten- und anderen Sonderfahrrädern der Vorzug zu geben.
				(6) Eine verkehrssichere und reibungslose Nutzung der Zu- und Ausfahrt, auch zu Stoßzeiten, ist sicherzustellen. Bei Unterbringung im Zusammenhang mit Sammelgaragen ist auf getrennte Zu- und Ausfahrten für Fahrräder und Kfz zu achten. Die

				gemeinsame Benutzung einer Garagenrampe ist verkehrssicher nur möglich, wenn - die Rampe auf voller Länge einsehbar ist oder - seitlich der Rampe verkehrssicher abgegrenzte Wege (z.B. Hochbord) von mind. 0,8 m Breite vorhanden sind oder - eine Lichtsignalanlage das ungefährdete Befahren sicherstellt.
				(7) Abstellplätze außerhalb von Gebäuden müssen gut zugänglich, einsehbar, beleuchtet, auf möglichst kurzem Weg und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig erreichbar sein. Sie sind mit geeignetem, luft- und wasserdurchlässigem Belag zu befestigen, soweit nicht andere Ausführungsarten zum Schutz des Grundwassers erforderlich sind. Sie dürfen nur auf Flächen hergestellt werden, die weder als Rettungswege noch als Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr erforderlich sind.
				(8) Abstellplätze außerhalb abschließbarer Räume müssen, Abstellplätze in abschließbaren Räumen sollen mit Fahrradbügel versehen sein, an denen Fahrräder aller Laufradgrößen und Reifenbreiten nach dem Anlehnprinzip abgestellt werden können. Die Anschließbarkeit des Rahmens und mindestens eines Laufrades muss gewährleistet sein.
			<i>Siehe § 7 Abs. 7</i>	(9) Bei baulichen und sonstigen Anlagen nach Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 9 der Anlage 1 mit mehr als zehn notwendigen Abstellplätzen sind mindestens 20 % der Abstellplätze mit einer Stromzuführung für die Ladung von Elektrofahrrädern versehen.
				§ 6 Untersagung, Einschränkung
				Die Untersagung oder Einschränkung der Herstellung von Stellplätzen oder Garagen aus verkehrlichen oder städtebaulichen Gründen bleibt einer gesonderten Satzung vorbehalten.
§ 5 Ablösebetrag		§ 7 Ablösung	§ 9 Ablösung der Herstellungspflicht für Einstellplätze	§ 7 Ablösung
(1) Ist die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann der Gemeindevorstand im besonders begründeten Einzelfall der Ablösung der Herstellungspflicht durch Zahlung eines Geldbetrages zustimmen (Stellplatzablösung). Werden mehr als 3 Stellplätze abgelöst, werden die Fraktionen darüber kurzfristig mit		(1) Die Herstellungspflicht für PKW kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.	(1) Den zur Herstellung von notwendigen Einstellplätzen Verpflichteten kann auf Antrag und gegen Zahlung eines Geldbetrags die Herstellung von Einstellplätzen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn und soweit die Herstellung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Ein Ablöseanspruch besteht nicht.	(1) Die Herstellungspflicht für Einstellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Einstellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. (5) Ein Ablöseanspruch besteht nicht.

ausführlicher Begründung informiert.				
				(2) Die Herstellungspflicht notwendiger Garagen und Stellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages teilweise abgelöst werden, wenn mindestens 50 % der nach § 2 ermittelten notwendigen Stellplätze hergestellt werden.
			(2) Durch die Zahlung des Ablösungsbetrags entfällt insoweit die Herstellungspflicht. Abgelöste Einstellplätze gelten als im Sinne des § 1 Absatz 1 hergestellt.	
(2) Für die in der Anlage II zu dieser Satzung dargestellten Gebiete der Gemeinde Egelsbach werden folgende Ablösungsbeträge festgesetzt: ZONE 1 - Wohn- und Mischgebiete - PKW - Stellplatz 5.625,-- € Stellplatz für LKW und Omnibusse 22.500,-- € Stellplatz für Lastzüge und Gelenkbusse 33.750,- € ZONE 2 - Gewerbe- u. Industriegebiete - PKW - Stellplatz 4.125,-- € Stellplatz für LKW und Omnibusse 16.500,-- € Stellplatz für Lastzüge und Gelenkbusse 24.750,- €		(3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt Zone 1 <i>Gebietsbeschreibung</i> je Stellplatz _____EUR Zone 2 <i>Gebietsbeschreibung</i> je Stellplatz _____EUR	(4) Der Geldbetrag nach Absatz 1 beträgt 10.000 EUR je abgelöstem Einstellplatz.	(3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages je Garage oder Stellplatz beläuft sich auf: - in Zone 1 = 12.000 €, - in Zone 2 = 9.000 €, - in Zone 3 = 6.500 €, in allen nicht von den Zonen 1 bis 3 erfassten Gebieten 4.000 €. Die Zonen sind in Anlage 4 dargestellt. (4) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages je Abstellplatz beläuft sich auf jeweils ein Sechstel des Betrages aus § 7 Abs. 3 der in Anlage 4 dargestellten Zonen.
		(2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt / Gemeindevorstand der Gemeinde.	(3) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Langen.	
				§ 8 Entsprechende Anwendung
				Die Vorschriften dieser Satzung über Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl gelten entsprechend für nicht notwendige Stellplätze und Abstellplätze
			§ 10 Bauvorlagen	
			Notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sowie deren Zu- und Abfahrten sind im Freiflächenplan darzustellen. Die Stellplätze für Besucher sind besonders zu kennzeichnen. Der Stellplatznachweis ist rechnerisch und zeichnerisch zu führen.	
			§ 11 Anlagen zur Stellplatzsatzung	
			Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil der Stellplatzsatzung	
			§ 12 Sonstige Anforderungen an Anlagen und Stellplätze	§ 10 Regelungen in Bebauungsplänen
Siehe § 1 Abs. 3-4		Siehe § 9 Abs. 2	1) Soweit sich aus anderen auf Anlagen und/oder Ein- bzw. Abstellplätze anwendbaren Vorschriften Anforderungen an Ein- bzw. Abstellplätze ergeben, bleiben diese von den Regelungen dieser Stellplatzsatzung unberührt. Soweit bestehende oder zukünftige Bebauungspläne der Stadt Langen Abweichungen von dieser Stellplatzsatzung	Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Anzahl, Lage, Ausstattung, Gestaltung oder Beschaffenheit von Garagen, Stellplätzen und Abstellplätzen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

			vorsehen, haben diese Vorrang gegenüber den Regelungen der Satzung.	
§ 6 Ordnungswidrigkeiten		§ 8 Ordnungswidrigkeiten	§ 13 Ordnungswidrigkeiten	§ 9 Ordnungswidrigkeiten
<p>(1) Für Ordnungswidrigkeiten gelten die Bußgeldvorschriften des § 82 HBO.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 50 Abs. 9 HBO notwendige Stellplätze, Garagen oder Abstellplätze für Fahrräder zweckentfremdet nutzt oder zur zweckentfremden Nutzung überläßt.</p> <p>Nach § 82 (3) HBO kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend EURO geahndet werden.</p> <p>(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Abs. 1 Ziffer 19 HBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei der Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen, wesentlichen Änderungen von Anlagen oder wesentlichen Änderungen in ihrer Benutzung (§ 1 Abs. 3) oder sonstigen Änderungen von Anlagen (§ 1 Abs. 4) entgegen:</p> <p>01. § 2 Abs. 1, die Mindestmaße der Stellplätze nicht einhält;</p> <p>02. § 2 Abs. 2, die ausreichende Mindestbreite der notwendigen Fahrgassen nicht einhält;</p> <p>03. § 2 Abs. 4, die Abmessungen für Fahrräder zu eng bemißt;</p> <p>04. § 4 Abs. 2, Stellplätze für Besucher vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht erkennbar hält oder nicht durch ein Hinweisschild kennzeichnet;</p> <p>05. § 4 Abs. 3, Stellplätze nicht mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigem Belag herstellt;</p> <p>06. § 4 Abs. 4, Satz 1, keine mittelkronigen, standortgerechten Laubbäume mit einer unbefestigten Baumscheibe von mindestens 6 qm pflanzt und dauernd unterhält;</p> <p>07. § 4 Abs. 4, Satz 3, Stellplätze mit mehr als 1000 qm befestigter Fläche nicht zusätzlich durch raumgliedernde Bepflanzungen zwischen den Stellplatzgruppen unterteilt;</p> <p>08. § 4 Abs. 4, Satz 4, Böschungen zwischen</p>		<p>1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen</p> <p>☒ § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.</p> <p>☒ § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.</p>	<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Absatz 1 Nr. 20 HBO handelt, wer</p> <p>(a) entgegen § 1 Absatz 1 dieser Stellplatzsatzung Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, aufstellt oder nutzt, ohne die notwendigen Ein- bzw. Abstellplätze entsprechend den Vorgaben dieser Stellplatzsatzung hergestellt zu haben;</p> <p>(b) entgegen § 1 Absatz 2 dieser Stellplatzsatzung Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an notwendigen Ein- bzw. Abstellplätzen entsprechend den Vorgaben dieser Stellplatzsatzung hergestellt zu haben.</p> <p>(2) Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 15.000,00 EUR geahndet werden.</p>	<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen</p> <p>1. § 1 Abs.1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.</p> <p>2. § 1 Abs. 2 bei der Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an notwendigen Einstellplätzen durch Herstellung dieser in ausreichender Zahl und Größe sowie Beschaffenheit nicht erfüllt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.</p>

<p>einzelnen Stellplatzflächen nicht bepflanzt; 09. § 4 Abs. 5, Oberflächen von Tiefgaragen, soweit sie nicht selbst als Einstellfläche genehmigt sind, nicht als Grünfläche gestaltet, gärtnerisch anlegt und unterhält. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zehntausend EURO geahndet werden.</p>				
		(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.	(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.	(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
(4) Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist im Falle des § 82 Abs. 1 Satz 5 HBO die untere Bauaufsichtsbehörde, im Falle des § 82 Abs. 1 Satz 19 HBO der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach.		(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat / Gemeindevorstand.	(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Langen.	
§7 Inkrafttreten		§ 9 Inkrafttreten	§ 14 Schluss- und Übergangsbestimmungen	§ 11 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01. Juni 1995 in Kraft.		(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Langen (Hessen) über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder – Stellplatzsatzung –“ vom 24.02.2010 in ihrer zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am xx.xx.2017 in Kraft.
			(2) Für Genehmigungs- und sonstige Antragsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits anhängig und noch nicht entschieden waren, kann die Bauherrschaft die Anwendung der materiellen Bestimmungen derjenigen Fassung der Stellplatz-satzung verlangen, welche im Zeitpunkt der Antragstellung galt.	(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schaffung von Stellplätzen und Garagen außer Kraft. Ihre Vorschriften sind jedoch bis zum 31.12.2016 auf bis zum 31.05.2009 beantragte, aber noch nicht entschiedene Fälle weiter anzu-wenden. Die Satzung über die Einschränkung der Herstellung von Stellplätzen oder Garagen für das Bau-gebiet sowie die Satzung über die Einschränkung der und den Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen bleiben davon unberührt.
			(3) Für genehmigungsfreie Vorhaben, deren Ausführung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen worden und noch nicht beendet war, kann die Bauherrschaft die Anwendung der materiellen Bestimmungen derjenigen Fassung der Stellplatzsatzung verlangen, welche im Zeitpunkt des Baubeginns galt.	
			(4) Diese Satzung gilt nicht für bereits genehmigte und/oder ausgeführte Vorhaben.	
		(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.	Siehe § 12	Siehe § 10

